

Bericht und Antrag der Justizverwaltung an den Landrat

30. September 2021

Bericht und Antrag der Justizverwaltung an den Landrat zur Schaffung einer befristeten 50-Prozent-Teilzeitstelle beim Landgericht Uri

I. Ausgangslage

Artikel 8b des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; RB 2.3221) sieht vor, dass die Gerichte ihr Personal künftig «im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel» selber anstellen. Die bewilligten Personalmittel ergeben sich aus dem Anteil der Gerichte am laufenden Globalbudget Personal.

Im Beschluss Nr. 2019-554 R-362-23 vom 10. September 2019 hielt der Regierungsrat fest, dass gewisse kostenwirksame Veränderungen, sogenannte exogene Faktoren, bezüglich Einhaltung des Globalbudgets zu neutralisieren sind. Exogene Faktoren kann der Regierungsrat nicht durch Personalentscheide selber beeinflussen. Mit der Selbstverwaltung der richterlichen Behörden entziehen sich auch deren zusätzlichen Personalaufwendungen der Entscheidungskompetenz des Regierungsrats und sie werden dadurch de facto zu exogenen Faktoren, die in der Entscheidungskompetenz des Landrats liegen.

Im genannten Beschluss hielt der Regierungsrat denn auch fest, dass, wenn die richterlichen Behörden zusätzliche Stellen beantragen, sie gleichzeitig eine Erhöhung ihres Globalbudgetanteils im Umfang der damit verbundenen kumulierten Personalaufwendungen zu beantragen haben.

II. Begründung neue 50-Prozent-Teilzeitstelle einer Gerichtsschreiberin/eines Gerichtsschreibers

Mit Schreiben vom 17. März 2021 stellte das Landgericht Uri einen Antrag an die Justizverwaltung zur Schaffung einer neuen unbefristeten 50-Prozent-Teilzeitstelle einer Gerichtsschreiberin/eines Gerichtsschreibers beim Landgericht Uri.

Beim Landgericht Uri ist nach wie vor von einer hohen Arbeitsbelastung auszugehen. Aktuell steht dem Gericht ein Pensen-Pool von 300 Prozent Gerichtsschreiberstellen (davon rund 15 Prozent als Gerichtsschreiberkapazität dem Landgericht Ursern) zur Verfügung. Die letzte Aufstockung liegt mehr als 15 Jahre zurück. Sie erfolgte im Jahr 2005 befristet, und seit 1. Januar 2008 stehen dem Landgericht diese Gerichtsschreiberstellen unbefristet zu.

Seit damals ist - vor allem auch bedingt durch die gesetzlichen und tatsächlichen Entwicklungen, die nachfolgend aufgelistet werden - der Aufwand bei den erstinstanzlichen Gerichten massiv gestiegen.

Seit 2005: Aufstockung von Stellen bei der Staatsanwaltschaft Uri

- Daraus folgt eine höhere Fall- respektive Erledigungsquote bei der Staatsanwaltschaft beziehungsweise die Zahl der ans Gericht überwiesenen Fälle pro Jahr steigt.

2009: Eröffnung Schwerverkehrszentrum in Erstfeld

- Alle Verstösse werden sanktioniert. Es werden entsprechend mehr Strafbefehle erlassen und gegen viele davon wird Einsprache erhoben.
- Bei Einsprachen erhebt die Staatsanwaltschaft in der Regel Anklage beim Landgericht, was zu einer Erhöhung der Fallzahlen führt.

2010: Aufstockung Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte

- Aufgrund der hohen Geschäftslast beschlossen die Regierungen der Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri im Oktober 2010 eine Aufstockung der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte von 100 auf 200 Stellenprozente.
- Die Verdoppelung der Stellenprozente hat ebenfalls Auswirkungen auf die Belastung des Landgerichts Uri. Seit 2018 ist eine merkliche Zunahme an Anklagen der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte zu verzeichnen.
- Diese Verfahren sind regelmässig sehr umfangreich und komplex und generieren einen hohen gerichtlichen Aufwand.

2011: Einführung der eidgenössischen Zivil- und der eidgenössischen Strafprozessordnung

- Die Anforderungen an den Begründungsaufwand sind stark gestiegen.
- Es musste ein neues Gericht geschaffen werden: Das Zwangsmassnahmengericht (ZMG). Im Kanton Uri wurde das Landgerichtspräsidium Uri als Zwangsmassnahmengericht eingesetzt.
- Die Haftanträge der Staatsanwaltschaft sind neu vom ZMG innert 48 Stunden zu überprüfen.
- Die Landgerichtspräsidentin I Uri sowie die Gerichtsschreiberin beziehungsweise der Gerichtsschreiber stehen deshalb im Piketteinsatz (auch an den Wochenenden).
- Es ist eine Häufung von Entsiegelungsverfahren feststellbar. Das Entsiegelungsverfahren am Gericht ist sehr aufwändig und zeitintensiv (Datenträger beinhalten hunderttausende von Daten, die unter Beizug eines Sachverständigen geprüft werden müssen). Dies generiert einen entsprechenden Mehraufwand beim ZMG.
- In den letzten Jahren ist die Tendenz feststellbar, dass in Straffällen die Verteidigung die Begründung des Urteils verlangt (ohne dann in jedem Fall ein Rechtsmittel zu ergreifen), was mit zusätzlichem Aufwand für die Gerichtsschreiberin beziehungsweise den Gerichtsschreiber verbunden ist.
- Die Begründung in Straffällen hat innert 60 Tagen und in komplexen Fällen innert 90 Tagen zu erfolgen.
- Diese bundesrechtlich vorgeschriebene Erledigungsdauer erhöht den Zeitdruck beim Gericht.

2016: Einführung neues Ausschaffungsrecht

- Inkraftsetzung der Ausschaffungsinitiative: Diese sieht für gewisse Straftaten eine obligatorische Landesverweisung vor. Aufgrund der sogenannten Härtefallklausel kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung abgesehen werden.
- Die Prüfung und Begründung von Härtefällen führt zu einem grossen Mehraufwand für die Gerichtsschreiberin beziehungsweise den Gerichtsschreiber.
- In den Jahren 2020 und 2021 musste in vier Verfahren die Härtefallklausel geprüft werden.

2017: Revision Zivilgesetzbuch - Berechnung Kinderunterhalt

- Nach altem Recht wurden die Unterhaltsbeiträge für die Kinder mit der Prozentregelung berechnet. Man stützte auf das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ab und für ein Kind betrug der Unterhalt 17 Prozent dieses Einkommens, für zwei Kinder 27 Prozent, für drei Kinder 33 Prozent usw.
- Neu hat eine Berechnung nach Bar- und Betreuungsunterhalt zu erfolgen.
- Die Berechnungen sind in verschiedenen Phasen vorzunehmen und komplex.
- Für juristische Laien sind sie kaum nachvollziehbar. Solche Berechnungen müssen den Parteien in der Begründung des Urteils «erklärt» werden. Das führt zu sehr viel Zeitaufwand beziehungsweise zu einer Vervielfachung der Arbeitslast am Gericht.

2018: Schaffung Amt für Justizvollzug

- Für den Aufgabenbereich des Justizvollzugs wurde ein selbstständiges Amt geschaffen. Diesem obliegt unter anderem die Sicherstellung des gesetzeskonformen Vollzugs aller strafrechtlichen Sanktionen.
- Das Amt für Justizvollzug hat in den zu überprüfenden Fällen beim Gericht einen Antrag zu stellen.
- Die gerichtliche Beurteilung der Anträge wird immer aufwändiger und komplexer.

2019: Revision der Handelsregisterverordnung

- Bei Domizilverlust einer Gesellschaft muss neu das Landgerichtspräsidium die notwendigen Massnahmen nach Artikel 731b Absatz 1 Ziffer 5 Obligationenrecht (OR; SR 220) ergreifen.
- Allein im Jahr 2021 resultierten in diesem Zusammenhang mehr als 30 Verfahren. Auch in Zukunft wird diesbezüglich mit hohen Fallzahlen zu rechnen sein.

Weiter ist zu erwähnen, dass in der zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichts Uri aktuell mehrere strittige Scheidungsverfahren mit komplexen Fragen zum Güterrecht zu beurteilen sind. Ebenso komplex präsentieren sich die aktuell hängigen Erbteilungsverfahren. Hinzu kommt, wie bereits oben erwähnt, dass die Berechnungen des Kinderunterhalts enorm aufwändig geworden sind.

In der strafrechtlichen Abteilung des Landgerichts Uri sind zurzeit mehrere umfangreiche und komplexe Verfahren hängig, beziehungsweise stehen gemäss Staatsanwaltschaft kurz vor einer Überweisung an das Gericht, unter anderem im Bereich Wirtschaftskriminalität.

Weiter sind im Verhältnis zum letzten Jahr auch folgende Entwicklungen aufzuzeigen:

- Bei den Landgerichtspräsidien I und II (zivilrechtliche Verfahren) sind per 15. September 2021 bereits 310 Verfahren anhängig gemacht worden. Im gleichen Zeitraum waren es im Vorjahr 245 Verfahren.
- Beim Landgericht - zivilrechtliche Abteilung - sind aktuell bereits 21 Verfahren anhängig gemacht worden. Im gleichen Zeitraum waren es im Vorjahr 13 Verfahren.
- Beim Landgerichtspräsidium II (strafrechtliche Verfahren) sind aktuell 55 Verfahren anhängig gemacht worden. Im gleichen Zeitraum waren es im Vorjahr 22 Verfahren.

All diese Umstände haben dazu geführt, dass es dem Gerichtsschreiber beziehungsweise den Gerichtsschreiberinnen des Landgerichts Uri nicht mehr möglich ist, mit den aktuellen Pensen alle anfallenden Arbeiten zu erledigen. Der grosse Arbeitsdruck, der auf den Mitarbeitenden, dem Gerichtsschreiber beziehungsweise den Gerichtsschreiberinnen lastet, ist nicht länger vertretbar. Dabei ist nicht zu erwarten, dass die Geschäftslast in nächster Zeit abnehmen wird.

Bekanntlich lassen die Fallzahlen alleine kaum Rückschlüsse auf die Arbeitsbelastung zu. Wichtiger sind Umfang und Komplexität der einzelnen Fälle. Die Fallzahlen sind aber ein Indiz. Die steigenden Fallzahlen beziehungsweise die hohe Belastung der Gerichtsschreiberinnen und des Gerichtsschreibers des Landgerichts Uri spiegelt sich aber an der hohen Anzahl von angeordneten Überstunden wider:

- Alleine im Jahr 2021 mussten über 167 Überstunden ausbezahlt werden.
- Ebenfalls mussten nicht bezogene Ferien ausbezahlt beziehungsweise kompensiert werden.
- Im Zusammenhang mit einer kürzlich erfolgten Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer Gerichtsschreiberin per 31. Juli 2021 war der letzte Arbeitstag am 30. Juni 2021 (Kompensation Überstunden und Ferienanspruch). Die Folge davon, die Belastung beim Gerichtsschreiber beziehungsweise den Gerichtsschreiberinnen stieg weiter.
- Aktuell weisen der Gerichtsschreiber und die Gerichtsschreiberinnen per 31. August 2021 mehr als 183 Überstunden und 33 Tage Ferien aus. Der Übertrag von Ferien und Überzeit auf das neue Jahr ist keine dauerhafte Lösung.
- Bei der geschilderten Arbeitsbelastung bleibt kaum Raum, Fort- und Weiterbildungsangebote zu nutzen, um auf dem neuesten Stand der Rechtsentwicklung zu sein.

Die Geschäftslast beim Landgericht Uri ist augenfällig anhaltend sehr hoch. Für die Gewährleistung der Erledigung der Geschäfte innert nützlicher Frist, gepaart mit dem Anspruch auf eine hohe Qualität der Begründung - die Rechtssuchenden haben ein Anrecht darauf, dass diese sorgfältig abgefasst wird - ist das Landgericht/das Landgerichtspräsidium Uri auf zusätzliche Unterstützung angewiesen, da die Arbeit mit dem bestehenden Personal so nicht mehr bewältigt werden kann.

Die Erweiterung der Gerichtsschreiberkapazität um mindestens 50 Stellenprocente ist unumgänglich, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen.

III. Erwägungen der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission hat den Antrag des Landgerichts Uri vom 17. März 2021 zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ausführungen des Landgerichts Uri erachtete die Verwaltungskommission die rasche Schaffung von zusätzlich 50 Stellenprozenten einer Gerichtsschreiberin/eines Gerichtsschreibers beim Landgericht Uri als dringend angezeigt. Die Schaffung soll jedoch nicht unbefristet erfolgen, sondern vorerst auf zwei Jahre befristet.

Die Stelle ist so rasch als möglich (frühestens per 1. Dezember 2021) befristet auf zwei Jahre zu besetzen. Die voraussichtlichen Kosten 2021 bis 2023 belaufen sich auf insgesamt 147'000 Franken.

Der Arbeitsplatz ist in den Amtsräumen des Gerichtsgebäudes bereits vorhanden. Es fallen deshalb weder für die Möblierung noch die IT-Infrastruktur zusätzliche Kosten an.

Dem Landrat wird die Schaffung der neuen Stelle bewusst befristet beantragt, um die aktuell hohen Eingänge an neuen Geschäften aufzufangen und die Entwicklung der Geschäftslast, insbesondere die Anzahl umfangreicher und/oder komplexer Geschäfte beim Landgericht Uri, zu beobachten. Die Justizverwaltung behält sich vor, bei Bedarf die Stelle im Verlauf des Jahrs 2023 als unbefristet zu beantragen.

IV. Antrag der Justizverwaltung an den Landrat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Justizverwaltung dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Beim Landgericht Uri wird per sofort eine zusätzliche auf zwei Jahre befristete 50-Prozent-Teilzeitstelle einer Gerichtsschreiberin/eines Gerichtsschreibers geschaffen.
2. Zur Finanzierung der zusätzlichen Personalressourcen wird das Globalbudget Personal 2019 bis 2022 für die Jahre 2021 bis 2022 um insgesamt 80'000 Franken erhöht.